OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-400243/7/Gf/Mu

Datum:
Linz, 3. Oktober 2017

B E S C H L U S S

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat durch seinen Einzelrichter Dr. Grof aus Anlass eines „Einspruches“ des J F, H-B, gegen das wegen einer Übertretung des Bundesstraßenmautgesetzes ergangene hg. Erkenntnis vom 11. Juli 2017, Zl. LVwG-400243/4/Gf/Mu,

b e s c h l o s s e n :

I. Das Verfahren wird gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG eingestellt.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a Abs. 1 VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

B e g r ü n d u n g

I.

1. Mit Straferkenntnis des Bezirkshauptmannes von Linz-Land vom 25. April 2017, Zl. VerkR96-10666-2016-MH, wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 34 Stunden) verhängt, weil er am 28. Oktober 2015 um 9:59 Uhr ein KFZ mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen gelenkt und mit diesem die Autobahn A 25 benutzt habe, ohne zuvor die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, weil an diesem Fahrzeug keine gültige Vignette angebracht gewesen sei. Somit habe er eine Übertretung der §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 BStMG begangen, weshalb er nach § 20 Abs. 1 BStMG zu bestrafen gewesen sei.

Begründend wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass diese Übertretung auf Grund der Anzeige der ASFINAG vom 15. März 2016 und des von der Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens als erwiesen anzusehen sei.

Im Zuge der Strafbemessung seien keine Erschwerungsgründe hervorgekommen, während die bisherige Unbescholtenheit des Rechtsmittelwerbers als mildernd zu werten gewesen sei, wobei ohnehin bloß die gesetzliche Mindeststrafe verhängt wurde.

2. Gegen dieses Straferkenntnis, dessen Zustelldatum auf Grund des von der belangten Behörde vorgelegten Aktes nicht eruierbar war, hat der Einspruchswerber am 10. Mai 2017 – und damit jedenfalls rechtzeitig – eine Beschwerde eingebracht.

Darin wendete der Rechtsmittelwerber ein, dass er zum Vorfallszeitpunkt im Besitz einer gültigen Vignette gewesen und diese auch an der Windschutzscheibe aufgeklebt gewesen sei – dies schon deshalb, weil er ca. 30 bis 40 Mal im Jahr zwischen seinen Wohnsitzen in der BRD und Ungarn hin- und herpendle. Im Übrigen erweise sich die Höhe der Geldstrafe als unangemessen.

Daher wurde – erschließbar – die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses bzw. eine Herabsetzung der Strafhöhe beantragt.

3. In der Folge wurde dieser Beschwerde mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich vom 11. Juli 2017, LVwG-400243/4/Gf/Mu, gemäß § 50 VwGVG insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 17 Stunden herabgesetzt, im Übrigen diese Beschwerde jedoch als unbegründet abgewiesen wurde(n).

Begründend wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass im gegenständlichen Fall im Wege automationsunterstützter Überwachung festgestellt wurde, dass der Beschwerdeführer zum Vorfallszeitpunkt ein Kraftfahrzeug mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t auf der Autobahn A 25 gelenkt hat, jedoch an der Innenseite der Windschutzscheibe keine Vignette angebracht war, die als Nachweis zur ordnungsgemäßen Mautentrichtung gedient hätte. Dass der Rechtsmittelwerber während des gesamten Verfahrens vorgebracht hatte, eine Jahresvignette für 2015 aufgeklebt gehabt zu haben und über entsprechende Belege zu verfügen, musste demgegenüber insbesondere angesichts dessen, dass diese Nachweise trotz entsprechender Ankündigungen nicht vorgelegt wurden, als bloße Schutzbehauptung qualifiziert werden.

Davon ausgehend hatte der Beschwerdeführer sohin tatbestandsmäßig und – weil ihm auf Grund seiner häufigen Frequentierung des österreichischen Straßennetzes der Umstand der Mautpflicht bei der Benützung von Autobahnen entsprechend hätte bewusst sein müssen – zumindest fahrlässig und damit auch schuldhaft gehandelt.

Hingegen wurde hinsichtlich der Strafhöhe festgestellt, dass einerseits seine bisherige Unbescholtenheit als mildernd zu werten war; anderseits war auch die lange Verfahrensdauer als ein gewichtiger Milderungswert zu berücksichtigen, weshalb die Strafhöhe auf 150 Euro herabgesetzt wurde.

4. Aus Anlass dieser Entscheidung hat der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 31. Juli 2017 (ho. eingelangt am 3. August 2017) eine als „Einspruch“ bezeichnete Eingabe beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich eingebracht.

5. Auf Grund der Textierung dieses Schreibens, aus dem nicht mit hinreichender Deutlichkeit hervorging, ob dieses allenfalls als eine (außerordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu werten ist, wurde der Rechtsmittelwerber mit hg. Schreiben vom 4. September 2017 aufgefordert, ho. einlangend bis zum 25. September 2017 bekannt zu geben, ob er mit eine förmliche Revision zu erheben beabsichtigt habe. Gleichzeitig wurde er darauf hingewiesen, dass mit dieser Eingabe insoweit die Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt werden, da diese nicht, wie der Rechtsmittelbelehrung des hg. Erkenntnisses vom 11. Juli 2017, LVwG-400243/4/Gf/Mu, zu entnehmen ist (vgl. Seite 7), von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt abgefasst und eingebracht wurde, weshalb dann, wenn seine Eingabe als außerordentliche Revision zu verstehen sein sollte, diese zurückzuweisen bzw. im Nichtäußerungsfall davon auszugehen wäre, dass sein Schreiben vom 31. Juli 2017 nicht als förmliche (außerordentliche) Revision zu werten ist.

6. Hierauf hat sich der Beschwerdeführer weder innerhalb der ihm gesetzten Frist noch bis dato geäußert.

7. Davon ausgehend war die gegenständliche Eingabe vom 31. Juli 2017 nicht als (außerordentliche) Revision zu werten, weshalb das Verfahren gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss einzustellen war.

II.

Eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist unzulässig, weil im Zuge des vorliegenden Verfahrens keine Rechtsfragen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Weder weicht nämlich die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes bzw. des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung; weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Schließlich liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Beschlusses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. Grof